

## I. Erklärung der Planzeichen Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

**GE<sup>1</sup>** Gewerbegebiet –eingeschränkt– gem. § 8 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1.1)

**GE<sup>15</sup>** Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1)
  
unzulässig Betriebsarten gem. § 1 (4) BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzungen Nr. 1.5, 1.6 und 1.7)
  
ausnahmsweise zulässige Betriebsarten gem. § 1 (4) BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1.5 und 1.6)

**GI** Industriegebiete gem. § 9 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1)

unzul. 1-36 unzulässige Betriebsarten gem. § 1 (4) BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1.8)

**0,8** Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß gem. § 16 BauNVO

**GH 10 m** Gebäudehöhe als Höchstmaß gem. § 16 BauNVO in m, Bezugspunkt ist der der Mittelwertschne des Grundstücks nächstgelegene NN-Höhepunkt auf der zugehörigen Erschließungsstraße. Liegt die Mittelachse des Grundstücks in gleichem Abstand zu zwei unterschiedlichen Höhenpunkten, so ist der niedrigere Höhenpunkt als Bezugspunkt anzunehmen.

**GH max.** maximale Gebäudehöhe über NN (siehe Hinweis Nr. 2.3)
  
426,0m üNN

**Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

**BauGrenz** Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

**BauGrenz** überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO

**BauGrenz** nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO

**Verkehrsrflächen sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 und Abs. 6 BauGB**

**Str** Straßenbegrenzungslinie

**V** Verkehrsfläche

**F** Fussweg

**S** Sichtfelder

**—** Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB**

**V** Versorgungsrfläche –Elektrizität–

**Flächen für die Abfall– und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB**

**Flächen für die Abfall– und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen**

**N** Anlagen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 5.2)

**K** Kompressoranlage

**Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB**

**Ö** Öffentliche Grünfläche
  
Zweckbestimmung: Sichtschutzpflanzung

**P** Private Grünfläche

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB**

**L** Flächen für die Landwirtschaft

**W** Flächen für Wald

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB**

**B** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 5.1)

**B** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 4)

**B** Anpflanzen von Bäumen (mit vorgeschlagenen Standortn, nicht verbindlich) (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 5.3)

**Sonstige Planzeichen**

**GE<sup>1</sup>** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Abwasserwerke der Stadt Altena gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

**GL** Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Abwasserwerke der Stadt Altena

**GL<sup>1</sup>** Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Abwasserwerke der Stadt Altena und des Ruhrbereichs Plettenberg

**—** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauGB

**—** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung innerhalb eines Gebietes des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

**—** Grenze zwischen unterschiedlichen Maaßen der baulichen Nutzung (Gebäudehöhen) innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche. Die übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unberührt.

**△** Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

**④** Waldsaum (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 4.5)

**④** geplante Straßenhöhen (Gradient) über NN

**Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB**

**B** Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Wasserschutzzone II)
  
Fußbecke–Talsperre)

**B** Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzbjekten im Sinne des Naturschutzrechts

**⊖** Landschaftsschutzgebiet

**—** Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Schutzstreifen

**Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Rechtscharakter**

**—** Grenze vorhandener Flurstücke und Flurstücksnummern

**⊙** Quellbereich

**⊕** Bemessung von Abständen

## II. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Gewerbegebiet GE<sup>1</sup> –eingeschränkt–

In dem eingeschränkten Gewerbegebiet GE<sup>1</sup> sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Gem. § 1 (10) BauNVO sind Erweiterungen, Änderungen und Erbauungen des vorhandenen Schreinerbetriebs allgemein zulässig, soweit die von dem Betrieb ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts an den nächst gelegenen Wohngebieten nicht überschritten werden.

1.2 Gewerbegebiete GE<sup>15</sup> GE 1–3 / Industriegebiete GI: Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig. Zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen und in ihrer Größe dessen untergeordnet sind.

Verkaufsstellen von Betrieben des Lebensmittelhandels, die der Nahversorgung des Gewerbe-/ Industriegebietes dienen sind gemäß § 31 (1) BauGB ausnahmsweise zulässig, sofern die Verkaufsfläche 50 qm nicht überschreitet.

1.3 Gewerbegebiete GE<sup>9</sup>, GE 1–3 / Industriegebiete GI: Vergnügungstätigkeiten
In den GE<sup>9</sup>–, GE 1–3– und GI–Gebieten sind gem. § 1 (5) und (6) BauNVO Vergnügungstätigkeiten nicht zulässig.

1.4 Gewerbegebiete GE 1–3 / Industriegebiete GI: Betriebswohnungen

Pro Grundstück ist maximal eine Wohneinheit für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist, ausnahmsweise zulässig.

1.5 Gewerbegebiete GE 1

Nicht zugelassen sind die unter den Nummern 1–191 der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 aufgeführten Anlagen – und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten.
Die unter den Nummern 154–191 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zu lössigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

1.6 Gewerbegebiete GE 2

Nicht zugelassen sind die unter den Nummern 1–153 der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 aufgeführten Anlagen – und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten.
Die unter den Nummern 79 – 153 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

1.7 Gewerbegebiete GE 3

Nicht zugelassen sind die unter den Nummern 1–78 der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 aufgeführten Anlagen – und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten.

1.8 Industriegebiete GI

Nicht zugelassen sind die unter den Nummern 1–36 der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 aufgeführten Anlagen – und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten.

**Anmerkung zu den textlichen Festsetzungen Nrn. 1.5 – 1.8**
Die Abstandsliste 1998 ist der Anlage 1 der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

1.9 Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel gem. § 1 (4) BauNVO
Zur Einhaltung der anteiligen Immissionsrichtwerte gemäß TA–Lärm an der benachbarten Bebauung werden für die Flächen folgende Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel IFSP festgesetzt:

Gewerbegebietsfläche	IFSP [dB(A) / qm]		
		Tag	Nacht
<b>A</b>		61	46
<b>B</b>		58	43
<b>C</b>		58	43
<b>D</b>		58	43
<b>E</b>		68	53
<b>F</b>		57	42
<b>G</b>		60	45
<b>H</b>		66	51
<b>I</b>		68	46

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht F 5801–21 vom 02.03.2004 der Peutz Consult GmbH, Düsseldorf, zu grunde.

Jede berufliche Nutzung ist derart zu betreiben / baulich auszuführen, dass die von ihr ausgehenden Lärmemissionen an keinem Punkt außerhalb des Plangebietes höhere Beurteilungspegel (ermittelt gemäß TA Lärm) erzeugen, als dort bei freier Schallausbreitung in den oberen Baubereich (D<sub>2</sub>=217r<sup>2</sup>) entstehen würden, wenn von jedem Quadratmeter Grundfläche ihres Grundstücks die o.g. Schallleistungspegel IFSP abgestrahlt würden.

2. Verkehrsflächen gem. 9 (1) Nr. 11 BauGB
In den Gewerbegebieten GE 1–3 / Industriegebieten GI ist pro Betriebsgrundstück nur ein Anschluss, d.h. Ein- und Ausfahrt, an die öffentlichen Verkehrsflächen in einer Breite von max. 7,50 m zulässig.

3. Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB und § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 51a Landeswassergesetz NW

Das Niederschlagswasser von sämtlichen befestigten Flächen (Straßenflächen sowie Dach-, Hof- und Verkehrsflächen auf den privaten Grundstücken) ist dem öffentlichen Kanalsystem zuzuführen. Eine Versickerung auf den privaten Grundstücken ist unzulässig. Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt nach einer Behandlung in Regenklärbecken in dezentralen Versickerungsanlagen über die belebte Bodenzone.

4. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

4.1 **Maßnahme △ Extensivgrünland**
Die mit △ gekennzeichnete Fläche ist als Extensivgrünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (vgl. Umweltbericht Maßnahme M 1).
Zur Anlage von Extensivgrünland ist der Ackerboden nach dem letzten Aberten zu pflügen und zu grubben und mit einer Ansaatmischung für extensive Rasen, z.B. nach LÖBF–N 3, ohne Leguminosen, einzusäen.

4.2 **Maßnahme △ Extensivgrünland mit Heckenstrukturen**
Die mit △ gekennzeichnete Fläche ist als Extensivgrünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten und mit Heckenstrukturen anzureichern (vgl. Umweltbericht Maßnahme M 2). Die Hecken- bzw. flächigen Heckenpflanzungen müssen dabei mindestens 10% der Gesamtfläche einnehmen. Es sind ausschließlich standortgerechte Laubbauarten zu pflanzen. Das Extensivgrünland ist in Teilbereichen auszusäen. Detaillierte Festlegungen von Pflanzlisten und Pflegemaßnahmen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.

4.3 **Maßnahmen △ und △ Natürliche Sukzession**
Die mit △ und △ gekennzeichneten Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Auf der mit △ gekennzeichneten Fläche ist zunächst über 2 Jahre eine zweischichtige Mahd vorzunehmen, anschließend ist alle 5 Jahre eine Mahd durchzuführen. Nach zwei Jahrzehnten wird die Fläche der natürlichen Waldentwicklung überlassen (vgl. Umweltbericht Maßnahme M 4).

4.4 **Maßnahmen △ und △ Aufforstung**
Auf den mit △ und △ gekennzeichneten Flächen sind standortgerechte Laubwaldflächen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (vgl. Umweltbericht Maßnahmen M 5, M 6). Dabei sind Jung- und Forstpflanzen mit mind. 5.000 Pflanzen je ha zu verwenden. Vor der Pflanzung ist ein Voranbau mit Phacelia herzustellen. Die Aufforstung ist durch einen Widschutzzaun zu sichern.

Auf der Fläche der Maßnahme △ sind folgende Arten zu verwenden:

Pflanzqualität: Jung- und Forstpflanzen, Höhe 50–100 cm
Pflanzabstand: Reihenabstand 1,5 m bzw. 2,0 m; Pflanzabstand in der Reihe 1,0 m bzw. 1,5 m, in Teilflächen, o.B.

Bäume:	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	ca. 10 <span> </span> %
	Carpinus betulus	Hainbuche	ca. 20 <span> </span> %
	Populus tremula	Espe	ca. 5 <span> </span> %
	Prunus avium	Vogelkirsche	ca. 10 <span> </span> %
	Quercus robur	Stieleiche	ca. 30 <span> </span> %

Sträucher:	Corylus avellana	Hazel	ca. 5 <span> </span> %
	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	ca. 5 <span> </span> %
	Prunus spinosa	Schlehe	ca. 5 <span> </span> %
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	ca. 5 <span> </span> %
	Sambucus racemosa	Trauben–Holunder	ca. 5 <span> </span> %
	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	ca. 5 <span> </span> %

Auf der Fläche mit der Maßnahme △ sind folgende Arten zu verwenden:

Pflanzqualität: Jung- und Forstpflanzen, Höhe 50–100 cm
Pflanzabstand: Reihenabstand 1,5 m bzw. 2,0 m; Pflanzabstand in der Reihe 1,0 m bzw. 1,5 m, in Teilflächen, o.B.

Bäume:	Acer platanoides	Spitzahorn	ca. 10 <span> </span> %
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	ca. 10 <span> </span> %
	Fagus sylvatica	Rotbuche	ca. 35 <span> </span> %
	Prunus avium	Vogelkirsche	ca. 10 <span> </span> %
	Quercus robur	Stieleiche	ca. 30 <span> </span> %

Sträucher:	Crataegus monogyna	Weißdorn	ca. 5 <span> </span> %
	Prunus spinosa	Schlehe	ca. 5 <span> </span> %
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	ca. 5 <span> </span> %
	Sambucus racemosa	Trauben–Holunder	ca. 5 <span> </span> %
	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	ca. 5 <span> </span> %

Im Schutzstreifen der Freileitung sowie in den ⊙ gekennzeichneten Waldsaumbereichen sind ausschließlich folgende Strucharten zu pflanzen:

Corylus avellana	Hazel	ca. 10 <span> </span> %
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn	ca. 10 <span> </span> %
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	ca. 10 <span> </span> %
Prunus spinosa	Schlehe	ca. 20 <span> </span> %
Ilex aquifolium	Schwarzer Holunder	ca. 10 <span> </span> %
Ilex aquifolium	Hülse	ca. 10 <span> </span> %
Rosa canina	Hundrose	ca. 10 <span> </span> %
Sambucus racemosa	Trauben–Holunder	ca. 10 <span> </span> %
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	ca. 10 <span> </span> %

4.5 **Waldsaum**
Die mit ⊙ gekennzeichneten Flächen sind als Waldsaum ohne hohe Bäume anzulegen bzw. zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Aus dem vorhandenen Waldsaum ist hierzu im Rahmen der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung das stange Baumholz einzuschlagen. An ihrer Stelle dürfen nur Sträucher und Bäume 2. + 3. Ordnung neu angepflanzt werden (vgl. Umweltbericht Maßnahme W 2).
Zur Neuanlage von Waldsäumen ist ein ca. 10 m breiter Waldrand aus Sträuchern sowie ein vorgelagerter ca. 10 m breiter Staudensaum anzulegen (vgl. Umweltbericht Maßnahme W 1). Der Staudensaum und die Strauchpflanzung sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen, so dass sich mit der Zeit ein gestufter, breiter Waldrand entwickeln kann. Zur Anlage der Waldsäume aus Sträuchern sind folgende Arten anzupflanzen:

Pflanzqualität: leichte Sträucher 100–150 o.B.; Heister 2 x v., 125–150, o.B.
Pflanzabstand: Reihenabstand: 1,5 m; Abstand in der Reihe 1,0 m

Als Sträucher:	Corylus avellana	Hazel	ca. 10 <span> </span> %
	Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn	ca. 10 <span> </span> %
	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	ca. 10 <span> </span> %
	Prunus spinosa	Schlehe	ca. 10 <span> </span> %
	Ilex aquifolium	Hülse	ca. 10 <span> </span> %
	Rosa canina	Hundrose	ca. 10 <span> </span> %
	Fraxinus fragula	Schwarzer Holunder	ca. 10 <span> </span> %
	Sambucus racemosa	Trauben–Holunder	ca. 10 <span> </span> %
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	ca. 10 <span> </span> %
	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	ca. 10 <span> </span> %

Der Boden ist pflanzlerfräi vorzubereiten, d.h. der Rasen und ggf. Hochstauden müssen entfernt werden und es ist nach der Gehölzpflanzung eine Unteraarnt mit einer handelsüblichen Mischung vorzunehmen. Der vorgelagerte Saum ist mit einer kreuzförmigen Aussaat (z.B. RSM 71.2) einzusäen und in den ersten zwei Jahren zweischichtig zu mähen. Im weiteren Verlauf ist der Saum der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Auf der mit ⊕ gekennzeichneten Fläche ist ein Voranbau mit Strüchern und Bäumen 2. Ordnung vorzunehmen. Es sind folgende Arten zu verwenden:

Bäume:	Carpinus betulus	Hainbuche	ca. 30 <span> </span> %
Sträucher:	Rosa canina	Hundrose	ca. 10 <span> </span> %
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	ca. 30 <span> </span> %
	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	ca. 30 <span> </span> %

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

5.1 **Sichtschutzpflanzung L 694**

Auf den mit ⊕ gekennzeichneten Flächen ist die Anpflanzung und der dauerhafte Erhalt von fünfreihigen, dichten Gehölzpflanzungen aus einheimischen, bodenständigen Strauch- und Baumarten vorgeschrieben (vgl. Umweltbericht Maßnahme G 1).

Es sind folgende Arten zu verwenden:

Pflanzqualität: Sträucher 100–150 o.B.; Heister 2 x v., 125–150, o.B.
Pflanzabstand: Reihenabstand: 1,5 m; Abstand in der Reihe 1,0 m

Als Heister:	Carpinus betulus	Hainbuche	ca. 10 <span> </span> %
	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	ca. 5 <span> </span> %
	Prunus avium	Vogelkirsche	ca. 5 <span> </span> %
	Quercus robur	Stieleiche	ca. 5 <span> </span> %
	Sorbus aucuparia	Eberesche	ca. 5 <span> </span> %

Als Sträucher:	Corylus avellana	Hazel	ca. 10 <span> </span> %
	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	ca. 10 <span> </span> %
	Ilex aquifolium	Schlehe	ca. 5 <span> </span> %
	Prunus spinosa	Schwarzer Holunder	ca. 10 <span> </span> %
	Sambucus nigra	Trauben–Holunder	ca. 10 <span> </span> %
	Sambucus racemosa	Schneeball	ca. 10 <span> </span> %
	Viburnum opulus	Gemeiner Liguster	ca. 5 <span> </span> %

5.2 **Versickerungsbecken für das Niederschlagswasser**
Die Versickerungsbecken sind mit Landschaftsrasen einzusäen (z.B. Ansaatmischung nach LÖBF–N 4, ohne Leguminosen, für extensive Rasen in feuchten Lagen; vgl. Umweltbericht Maßnahme G 4):

Ansaat: Festuca rubra 20 kg/ha
Rotschwingel
Lolium perenne Deutsches Weidelgras 6 kg/ha
Cynosurus cristatus Weide–Kammgras 4 kg/ha
Phleu pratensis Wiesenrispengras 7,5 kg/ha
Poa pratense Wiesenschnegras 7,5 kg/ha

Es sind regelmäßig Grasschnitte sowie nach Bedarf eine Vertiklierung vorzusehen. Die Ansiedlung fauchlebender Vegetation wie Einsen und die Sukzession von Stauden ist in den Mulden zuzulassen. An den Böschungen oder Böschungsoberkanten sind bei den Becken nordwestlich der Landesstraße 694 in unregelmäßigen Abständen lockere einzelne Wildgehölzgruppen zu pflanzen. Es sind ca. 3 lockere Gruppen mit 3 – 6 Bäumen und zwei Strauchgruppen anzupflanzen. Bei den Bäumen ist neben dem Pflanzschnitt nach zwei Jahre ein Erziehungschnitt notwendig (vgl. Umweltbericht Maßnahme G 2 o). Es sind folgende Arten zu verwenden:

Pflanzqualität: Hochstämmle 3 x v., 16–18, m.B.
Sträucher 2 x v., 100–150, o.B.

Sollförbaume:	1 Gruppe mit 3 Vogelkirschen (Prunus avium)
	1 Gruppe mit 6 Ebereschen (Sorbus aucuparia)
	1 Gruppe mit 4 Ebereschen (Sorbus aucuparia)
	1 Gruppe mit Schlehe (Prunus spinosa) und Hundrose (Rosa canina)
	1 Gruppe mit Schliehen (Prunus spinosa)

Bei den östlichen Becken, die in den Hangbereichen des Husberger und Homerer Siepen angeordnet und abseitig von Wald umgeben sind, sind landschaftlichen Gestaltung an den Unterböschungen und zwischen den einzelnen Becken locker gruppierte Strauchgruppen und Erlengruppen anzupflanzen (vgl. Umweltbericht Maßnahme G 2 b).

Pflanzqualität: Sträucher 100–150 o.B.
Leichte Heister, 1 x v., 100–150, o.B.

Als Heister: Alnus glutinosa Schwarzerle

Als Sträucher:	Corylus avellana	Hazel
	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
	Rhamnus frang	